

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung
der Gefahrenverhütungsschau im Kreis Weimarer Land

Auf Grund des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in Kraft getreten am 01.07.1994, sowie der §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 33 Abs. 2, 38 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – ThürBKG vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) in Verbindung mit §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 07.08.1992 (GVBl. S. 329) beschließt der Kreistag des Kreises Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau sind Objekte zu überprüfen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können, sowie Objekte, in denen mit hoher Menschenansammlung zu rechnen ist.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (gemäß § 33 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz).

Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung auf Grund anderer Vorschriften, wenn sie neben der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in eigener Zuständigkeit tätig werden.

(2) Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sind

- a) Begehung, das sind Überprüfungen von bestehenden Objekten, mit dem Ziel
 - der Verhütung von Bränden, Explosionen oder sonstiger Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte,
 - der Erkennung gefahrbringender Zustände,
 - der Einleitung von Maßnahmen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr,
 - der Sicherstellung einer reibungslosen Rettung oder Räumung im Gefahrenfalle.
- b) Nachschauen, das sind Überprüfungen eines Objektes auf Erfüllung der auf Grund der Begehung erhobenen Forderungen.
- c) Erforderliche schriftliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20.08.1992 (GVBl. S. 453).

§ 3 Berechnung der Gebühr

(1) Die Höhe der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach den sich aus der Nutzung des Objektes ergebenden Gefahren. Entsprechend Anlage 1 erfolgt eine Zuordnung der Objekte in die Kategorien A, B und C. In Kategorie A werden die Objekte eingeordnet, von denen besondere Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen können. Kategorie B umfasst die Objekte, in denen große Menschenansammlungen auftreten können. Der Kategorie C werden die Objekte zugeordnet, die der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau unterliegen, aber nicht in Kategorie A oder B erfasst sind.

(2) Die volle Gebühr besteht aus

- a) der Grundgebühr,
sie beträgt
 1. für Objekte der Kategorie A: 60,00 DM
 2. für Objekte der Kategorie B: 45,00 DM
 3. für Objekte der Kategorie C: 30,00 DM

- b) der Begehungsgebühr,
sie beträgt
 1. für Objekte der Kategorie A bei einer nutzbaren Fläche
bis 500 m² 55,00 DM
bis 1.000 m² 105,00 DM
sowie für jede weiteren angefangenen 250 m² 25,00 DM zusätzlich.
Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 3.000,00 DM nicht überschreiten.

 2. für Objekte der Kategorie B bei einer nutzbaren Fläche
bis 500 m² 40,00 DM
bis 1.000 m² 75,00 DM
sowie für jede weiteren angefangenen 250 m² 20,00 DM zusätzlich.
Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 2.000,00 DM nicht überschreiten.

 3. für Objekte der Kategorie C bei einer nutzbaren Fläche
bis 500 m² 25,00 DM
bis 1.000 m² 45,00 DM
sowie für jede weiteren angefangenen 250 m² 15,00 DM zusätzlich.
Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 1.000,00 DM nicht überschreiten.

(3) Die nutzbare Fläche ist

- a) bei Bauten die „Nutzfläche“ nach DIN 277, zuzüglich begehbarer Einbauten.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung
der Gefahrenverhütungsschau im Kreis Weimarer Land

- b) bei Lagerplätzen die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.
Zur Einordnung mehrgeschossiger Bauten in Absatz 2 sind die Flächen der einzelnen Geschosse zu addieren, das Gleiche gilt für die Nutzfläche von Treppenträumen.
- (4) Für jede Nachschau kann die Grundgebühr um die Hälfte ermäßigt werden.
- (5) Für jede weitere notwendige Anfahrt kann die Grundgebühr um die Hälfte ermäßigt werden.

§ 4
Auslagenersatz, Kostenblatt

Sofern im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau neben den Gebühren für Amtshandlungen nach § 2 Auslagen notwendig werden, sind diese gemäß § 11 Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 07.08.1991 (GVBl. S. 321) zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

Der Berechnung der Kosten ist das Kostenblatt entsprechend Anlage 2 zugrunde zu legen.

§ 5
Kostenschuldner

Kostenschuldner ist der Eigentümer, Pächter oder sonstige Verfügungsberechtigte des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Eigentümer, Pächter oder sonstige Verfügungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit wird gemäß §§ 2, 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz gewährt.

§ 7
Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beendigung der Gefahrverhütungsschau. Für jede Nachschau entsteht ein weiterer Gebührentatbestand.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig. Für die Zustellung gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 314).

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 9

Betreibung

Die Beitreibung der Gebühr richtet sich nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. Gleiches gilt für die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

§ 10

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Heranziehung stehen dem/den Kostenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

(2) Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Apolda vom 27.01.1994 und die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Weimar vom 11.11.1992 außer Kraft

Apolda, 07.12.1994

gez. Münchberg
Landrat

Anlagen 1 und 2

Anlage 1

Zuordnung der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in Gefahrenkategorien

1. Der Kategorie A sind insbesondere folgende Objekte zuzuordnen:
 - Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen
 - Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer Stoffe oder Kunststoffe
 - Betriebe der Textil-, Holz- oder Papierbranche
 - pharmazeutische Betriebe
 - Mühlenbetriebe
 - Lagerhallen, Lagerhäuser, Lagerplätze
 - Müllverbrennungsanlagen
 - landwirtschaftliche Betriebe

2. Der Kategorie B sind folgende Objekte zuzuordnen:
 - Krankenhäuser
 - Heime und Kindertagesstätten
 - Beherbergungsbetriebe
 - Gaststätten, Discotheken und Tanzlokale
 - Schulen
 - Hochhäuser
 - Versammlungsstätten
 - Verkaufsstätten
 - Museen, Ausstellungsgebäude, Büchereien
 - Verwaltungs- bzw. Bürogebäude
 - Bäder

3. Der Kategorie C sind insbesondere folgende Objekte zuzuordnen:
 - Gewerbe- und Industriebetriebe, sofern diese nicht unter Punkt 1 aufgeführt sind
 - Hochregal- und Containerlager
 - Großgaragen, Tiefgaragen, Parkhäuser
 - unter Denkmalschutz stehende Gebäude
 - Gebäude von einmaligem Kultwert
 - Campingplätze

Anlage 2

Berechnungsblatt für Kosten

I Gebühren

Einstufung des Objektes:

Kategorie:

Nutzbare Fläche:

Grundgebühr:

Begehungsgebühr:

Gebühr gesamt:

II Auslagen

Fahrtkosten:

15 min à 20,00 DM:

Reisekosten:

Telefonkosten:

Porto:

Schreibgebühren 5,00 DM/S.:

Kopien 0,20 DM/S.:

Sonstige Nebenkosten:

Auslagen gesamt:

III Gesamtkosten